

Einführung in die Grundprinzipien des Rechts

– Vorbereitungstext zur Sechsten Vorlesung –

Robert Alexy: Theorie der Grundrechte, 1985, S. 75-77, 122 f., 77-79 (jeweils ohne Fußnoten):

»Der für die Unterscheidung von Regeln und Prinzipien entscheidende Punkt ist, daß *Prinzipien* Normen sind, die gebieten, daß etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird. Prinzipien sind demnach *Optimierungsgebote*, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie in unterschiedlichen Graden erfüllt werden können und daß das gebotene Maß ihrer Erfüllung nicht nur von den tatsächlichen, sondern auch von den rechtlichen Möglichkeiten abhängt. Der Bereich der rechtlichen Möglichkeiten wird durch gegenläufige Prinzipien und Regeln bestimmt.

Demgegenüber sind *Regeln* Normen, die stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden können. Wenn eine Regel gilt, dann ist es geboten, genau das zu tun, was sie verlangt, nicht mehr und nicht weniger. Regeln enthalten damit *Festsetzungen* im Raum des tatsächlich und rechtlich Möglichen. Dies bedeutet, daß die Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien eine qualitative Unterscheidung und keine Un-|terscheidung dem Grade nach ist. Jede Norm ist entweder eine Regel oder ein Prinzip.«

»Daß durch Grundrechtsbestimmungen zwei Arten von Normen statuiert werden, nämlich Regeln und Prinzipien, begründet den Doppelcharakter der Grundrechts*bestimmungen*. Daß Grundrechtsbestimmungen einen Doppelcharakter haben, heißt noch nicht, daß auch die Grundrechts*normen* ihn teilen. Sie sind zunächst einmal entweder (i. d. R. unvollständige) Regeln *oder* Prinzipien. Grundrechtsnormen mit einem Doppelcharakter erhält man aber, wenn man die Grundrechtsnorm so konstruiert, daß in ihr die beiden Ebenen zusammengefügt | sind. Eine solche Verbindung beider Ebenen entsteht dadurch, daß in die Formulierung der Grundrechtsnorm eine prinzipien- und damit abwägungsbezogene Schrankenklausele eingefügt wird. ...«

»Ein Konflikt zwischen Regeln kann nur dadurch gelöst werden, daß entweder eine Ausnahmeklausel, die den Konflikt beseitigt, in eine der Regeln eingefügt oder mindestens eine der Regeln für ungültig erklärt wird. ... | Dies Problem kann durch Regeln wie "*lex posterior derogat legi priori*" und "*lex specialis derogat legi generali*" gelöst werden, es ist aber auch möglich, jeweils nach der Wichtigkeit der konfligierenden Regeln zu verfahren. ...

Ganz anders sind Prinzipienkollisionen zu lösen. Wenn zwei Prinzipien kollidieren, was etwa dann der Fall ist, wenn nach dem einen Prinzip et-|was verboten und nach dem anderen Prinzip dasselbe erlaubt ist, muß eines der beiden Prinzipien zurücktreten. Dies bedeutet aber weder, daß das zurücktretende Prinzip für ungültig zu erklären, noch daß in das zurücktretende Prinzip eine Ausnahmeklausel einzubauen ist. Vielmehr geht das eine Prinzip dem anderen unter bestimmten Umständen vor. Unter anderen Umständen kann die Vorrangfrage umgekehrt zu lösen sein. Dies ist gemeint, wenn gesagt wird, daß Prinzipien in konkreten Fällen unterschiedliche Gewichte haben und daß das Prinzip mit dem jeweils größeren Gewicht vorgeht. Regelkonflikte spielen sich in der Dimension der Geltung ab, Prinzipienkollisionen finden, da nur geltende Prinzipien kollidieren können, jenseits der Dimension der Geltung in der Dimension des Gewichts statt.«